



Allgemeine Bedingungen für die Auftragsvergabe (Unternehmen)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, Landhaus 1, 39100 Bozen; E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 5/2023 und des geltenden Personalentwicklungsplans des Landes, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung, erhoben wurden. Die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen beinhaltet die Aufträge an Dritte, gemäß Landesgesetz Nr. 16/2015 und Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165/2001. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der amtierende Direktor des Amtes für Personalentwicklung an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz -Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.



Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Beauftragungsverbot: Der Vertragspartner darf nicht für einen Straftatbestand verurteilt worden sein, welcher den Abschluss dieses Vertrages mit der öffentlichen Verwaltung verbietet.

Vergütung der Fahrt-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Materialkosten und zusätzliche Leistungen: Ausgaben für Fahrt, Verpflegung, Unterkunft und Kursmaterial und zusätzliche Leistungen werden vom Auftraggeber, vorausgesetzt es wurde **vertraglich vereinbart**, nach Vorweisung von ordnungsgemäßen Belegen (Rechnungen, Steuerquittungen, Kassenbelege usw.) erstattet. Die entsprechenden Belege müssen zusammen mit der Rechnung/Honorarnote/Kostennote in digitalisierter Form elektronisch (im Pdf-Format) übermittelt werden. Es werden die von der geltenden Außendienstregelung für Landesbedienstete der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol vorgesehenen Beträge angewandt.

Fahrt: Bei Gebrauch des Privat-PKWs kann eine KM-Pauschale pro zurückgelegtem KM vergütet, welche laufend an die nationalen Treibstoffpreise angepasst wird. Einsichtnahme: <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gehaelter/aussendienst.asp>.

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, wird die KM-Pauschale nur bis zu einem Höchstbetrag von 400,00 Euro vergütet. Belegte Mautspesen und Parkspesen werden zusätzlich vergütet. Bei Anreise mit dem Bus, der Bahn oder mit dem Flugzeug werden die angefallenen Spesen aufgrund der übermittelten Belege vergütet. Fahrten mit dem Taxi werden nur in begründeten Ausnahmefällen vergütet. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit natürlichen und finanziellen Ressourcen sollen umweltfreundliche und kostengünstige Verkehrsmittel gewählt werden.

Verpflegung: Maximalvergütung für eine Hauptmahlzeit (nach Vorlage der entsprechenden Belege) bis zu 40,00 Euro (Anrecht auf eine Mahlzeit ab sechs Stunden, inklusive Fahrzeit), Maximalvergütung für zwei Hauptmahlzeiten pro Tag: insgesamt bis zu 80,00 Euro (Anrecht auf zwei Mahlzeiten ab zwölf Stunden, inklusive Fahrzeit). Die Kosten für Speisen, Kaffees und andere Getränke, die außerhalb der Hauptmahlzeiten konsumiert werden, werden nicht vergütet.

Unterkunft: In der Regel wird eine Übernachtung bezahlt, wenn für die Anfahrt eine Fahrzeit von über 90 Minuten notwendig ist. Bei halbtägigen Veranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen eine Übernachtung bezahlt werden, bei ganztägigen Veranstaltungen können zwei Übernachtungen bezahlt werden. Eine Übernachtung mit Frühstück (nach Vorlage der entsprechenden Belege) wird bis zu einem Betrag von 200,00 Euro vergütet, außer es wird vertraglich anders vereinbart. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit finanziellen Ressourcen sollen kostengünstige Übernachtungsmöglichkeiten gewählt werden.

Material: Die getätigten Ausgaben für den Ankauf von Kursmaterial werden aufgrund der übermittelten Belege vergütet.



Treffen: Der Veranstalter kann Treffen, auch digitale, mit dem externen Experten/der externen Expertin zur Planung, Abstimmung, Durchführung sowie Reflexion und Nachbereitung der Tätigkeit und zur Planung der jeweils nächsten Schritte vorsehen. Dafür kann in besonderen Fällen auch eine Vergütung je Stunde vorgeesehen werden.

Unterlagen/Dokumentation: Die Seminarunterlagen werden den Teilnehmenden und den Landesbediensteten im (internen) Intranet zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Leistungen und Anderes: In der Regel enthält das Honorar für die Vergütung von Referententätigkeit bereits die Ausarbeitung einer Kursunterlage. Für die Ausarbeitung von didaktischem oder eventuellem Hilfsmaterial und für besondere zusätzliche Leistungen wie z.B. die Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Materialien oder von Fragebögen, Lernvideos und Ähnlichem, für die Korrektur von Abschlussarbeiten, die Dokumentation von Arbeitsergebnissen, die technische Assistenz bei Online-Initiativen sowie die Aufzeichnung und Nutzung von Webinaren und Ähnlichem kann ein einmaliges angemessenes Entgelt vertraglich vereinbart werden.

Weiters kann in Ausnahmefällen für Initiativen besonderer Art auch ein angemessener Betrag für folgende Ausgaben vorgesehen werden: Bereitstellung von technisch-wissenschaftlichen Geräten und der diesbezüglichen Versicherung, die eventuelle Bezahlung des Personals für die Bedienung der obgenannten Geräte, die Entwicklung von Fotografien oder Filmen und den Transport der Teilnehmenden vom Ort, an dem die Initiative grundsätzlich stattfindet, zum Ort der Durchführung eventueller praktischer Übungen.

Zahlungstermin: Die Bezahlung der Rechnung/Honorarnote/Kostennote usw. erfolgt mittels Banküberweisung, vorausgesetzt dass die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung durch den Auftraggeber bestätigt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung/Honorarnote/Kostennote. Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung/Honorarnote/Kostennote, eine eventuelle schriftliche Mängelrüge oder das Bestehen von anderen (steuer)rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung, bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist. Der Zahlungstermin von dreißig Tagen ist im Sinne des D.LH. Nr. 25/1995, Artikel 5, Absatz 3/bis, aufgrund der Umstände im Moment des Vertragsabschlusses berechtigt.

Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber seinen Angestellten und Sozialklausel: Der Auftragnehmer erklärt, dass er für seine Angestellten die geltenden gesamtstaatlichen Kollektivverträge anwendet und dass er diesen gegenüber die gesetzlich und kollektivvertraglich vorgesehenen Versicherungs- und Fürsorgepflichten einhält. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, alle Vorschriften über Entlohnung, Beiträge, Steuern, Für- und Vorsorge, Versicherung und Gesundheit kraft geltender Rechtsvorschriften für Angestellte, insbesondere gemäß Vorgaben nach Art. 119 GvD 36/2023, einzuhalten. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstimmung mit der Organisation des nachfolgenden Wirtschaftsteilnehmers sowie den technisch-organisatorischen Anforderungen und der Arbeitskräfte gemäß dem neuen Vertrag, ist der Zuschlagsempfänger des Vergabeauftrags verpflichtet, die Arbeitsplatzsicherheit des im Vertrag beschäftigten Personals zu gewährleisten, in dem er vorrangig das bereits beim ausscheidenden Auftragnehmer beschäftigte Personal in die eigene Belegschaft aufnimmt und durch das Sicherstellen der Anwendung der Kollektivverträge (NAKV) gemäß Artikel 51 des Gesetzesvertretendes Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81.

Verhaltenskodex: Das D.P.R. Nr. 62/2013 enthält den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten der Republik Italien; der Beschluss der Landesregierung Nr. 839/2018 betrifft den Verhaltenskodex für das Landespersonal. Beide Rechtsvorschriften bestimmen, dass die Regelung, sofern vereinbar, auch für Personen gilt, welche Inhaber einer Beauftragung oder eines Vertrages, aufgrund welchen Rechtstitels auch immer, sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Pflichten im Sinne des Verhaltenskodex, eine Aufhebung des Vertrages bewirkt. Für Vertragspartner gelten hierbei hauptsächlich die im Verhaltenskodex für die Landesbediensteten vorgesehenen Bestimmungen des Artikels 5 „Korruptionsvorbeugung“ und des Artikels 6 „Interessenkonflikt und Enthaltungspflicht“. Link: <http://www.provinz.bz.it/personal/service/personalordnung.asp>

Im Sinne des Landesgesetzes Nr. 6/2015, Artikel 13, ist es nicht zulässig, den bereits in den Ruhestand versetzten Bediensteten des privaten und öffentlichen Rechts, bezahlte Aufträge jeglicher Natur (außer Referententätigkeiten bei Fortbildungen, Coaching und Supervision) zu erteilen.

Vertragsrechtliches: Für alles, was nicht durch dieses Auftragsschreiben und die beiliegenden Dokumente geregelt ist oder worauf nicht verwiesen wird, wird ausdrücklich auf die Bestimmungen gemäß Zivilgesetzbuch, GvD Nr. 36/2023, LG Nr. 16/2015, LG Nr. 17/1993, GvD Nr. 165/2001 verwiesen.

Fortbildungsveranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich eine Mindestanzahl von Teilnehmer/innen anmeldet. Die Festlegung der Mindestanzahl liegt im Ermessen des Auftraggebers. Weiters behält sich der



Auftraggeber vor, aufgrund der Rückmeldungen der Teilnehmenden, falls sich der Bedarf ändert oder aufgrund anderer z. B. organisatorischer Notwendigkeiten, Veranstaltungen abzusagen oder Termine zu verschieben. Wird eine Veranstaltung abgesagt, erhalten Sie so bald als möglich eine diesbezügliche Mitteilung, unter Berücksichtigung einer Benachrichtigungsfrist von mindestens 7 Tagen vor Beginn der Veranstaltung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse bei öffentlichen Aufträgen: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Konto für öffentliche Aufträge im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010, mitzuteilen. Das „Konto für öffentliche Aufträge“ ist eine Maßnahme gegen die Infiltration des organisierten Verbrechens in den Bereich der öffentlichen Auftragsvergaben und dient der Nachverfolgbarkeit von Zahlungen, welche von öffentlichen Körperschaften der Republik Italien getätigt werden. Gemäß Art. 3 G. Nr. 136/2010 übernimmt der Auftragnehmer sämtliche Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag: Diese müssen in den Bank- oder Postkontokorrenten für öffentliche Aufträge registriert sein und bei sonstiger Vertragsaufhebung kraft Gesetz gemäß Artikel 1456 ZGB ausschließlich durch Bank- oder Postüberweisung vorgenommen werden.

Erklärung über das Nichtvorhandensein von Ausschlussgründen gemäß Art. 94, 95 und 98 des GvD Nr. 36/2023: Mit der Unterzeichnung des gegenständlichen Formulars erklärt der Wirtschaftsteilnehmer die Teilnahmeanforderungen der Art. 94, 95 und 98 des GvD Nr. 36/2023 ohne Unterbrechung zu erfüllen und zwar seit dem Datum der Einreichung des Angebotes bis zum Datum der Unterzeichnung des Formulars. Auf jeden Fall wird daran erinnert, dass der Wirtschaftsteilnehmer die Teilnahmeanforderungen fortwährend auch für die gesamte Dauer der Vertragsausführung erfüllen muss. Eine eventuelle Feststellung, dass die subjektiven Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat die Vertragsauflösung zur Folge.

Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß Art. 32 LG Nr. 16/2015: Die fehlende Erfüllung der Anforderungen hat die Vertragsaufhebung, die Einbehaltung der etwaigen endgültigen Sicherheit und die Meldung dieses Umstands an die zuständigen Behörden zur Folge. Die Vertragsaufhebung erfolgt gemäß Art. 1456 ZGB kraft Gesetzes durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer. Im Falle von Falscherklärungen wird Art. 76 DPR Nr. 445/2000 angewandt.

Weitere Verpflichtungen und Verantwortungen des Auftragnehmers: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergabestelle zeitgerecht über alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Unternehmensstruktur und innerhalb der technischen und Verwaltungsorgansimen, einschließlich jener der Unterauftragnehmer, zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede Änderung der Anforderungen gemäß Art. 94 GvD 36/2023 mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist direkt für sämtliche Schäden und Nachteile jeglicher Art verantwortlich, die Personen und Gütern der Vergabestelle und Dritten während der Leistungsausführung egal aus welchem Grund entstehen, wobei er im Falle eines Unglücks oder bei Unfällen den gänzlichen Schadenersatz ohne das Recht auf Entschädigungen vornehmen muss und sich ferner verpflichtet, die Vergabestelle von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter zu entbinden und schadlos zu halten.

Vertragskosten, Steuern, Gebühren und Besteuerung: Der Auftragnehmer trägt alle etwaigen Vertragskosten und die mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsregistrierung verbundenen Gebühren, einschließlich Steuerlasten, mit Ausnahme der MwSt., die von der Vergabestelle zu tragen ist.

Vertragsaufhebung: Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält. Für die Vertragsaufhebung finden Art. 122 GvD 36/2023 und Art. 1453 ff. ZGB Anwendung. Die Vertragsaufhebung erfolgt kraft Gesetzes gemäß Art. 1456 ZGB durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer, wenn der Auftragnehmer den Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag gemäß Art. 3 Abs. 9 bis G. Nr. 136/2010 nicht nachkommt.

Gerichtsstand: Für alle Streitsachen ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig. Ausgeschlossen ist somit die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Art. 213 GvD 36/2023.



Allgemeine Bedingungen für die Auftragsvergabe (Freiberufler, physische Person im Rahmen einer externen Mitarbeit, gelegentliche selbstständige Arbeit)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, Landhaus 1, 39100 Bozen; E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 5/2023 und des geltenden Personalentwicklungsplans des Landes, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung, erhoben wurden. Die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen beinhaltet die Aufträge an Dritte, gemäß Landesgesetz Nr. 16/2015 und Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165/2001. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der amtierende Direktor des Amtes für Personalentwicklung an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz -Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.



Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Beauftragungsverbot: Der Vertragspartner darf nicht für einen Straftatbestand verurteilt worden sein, welcher den Abschluss dieses Vertrages mit der öffentlichen Verwaltung verbietet.

Vergütung der Fahrt-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Materialkosten und zusätzliche Leistungen: Ausgaben für Fahrt, Verpflegung, Unterkunft und Kursmaterial und zusätzliche Leistungen werden vom Auftraggeber, vorausgesetzt es wurde **vertraglich vereinbart**, nach Vorweisung von ordnungsgemäßen Belegen (Rechnungen, Steuerquittungen, Kassenbelege usw.) erstattet. Die entsprechenden Belege müssen zusammen mit der Rechnung/Honorarnote/Kostennote in digitalisierter Form elektronisch (im Pdf-Format) übermittelt werden. Es werden die von der geltenden Außendienstregelung für Landesbedienstete der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol vorgesehenen Beträge angewandt.

Fahrt: Bei Gebrauch des Privat-PKWs kann eine KM-Pauschale pro zurückgelegtem KM vergütet, welche laufend an die nationalen Treibstoffpreise angepasst wird. Einsichtnahme: <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gehaelter/aussendienste.asp>.

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, wird die KM-Pauschale nur bis zu einem Höchstbetrag von 400,00 Euro vergütet. Belegte Mautspesen und Parkspesen werden zusätzlich vergütet. Bei Anreise mit dem Bus, der Bahn oder mit dem Flugzeug werden die angefallenen Spesen aufgrund der übermittelten Belege vergütet. Fahrten mit dem Taxi werden nur in begründeten Ausnahmefällen vergütet. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit natürlichen und finanziellen Ressourcen sollen umweltfreundliche und kostengünstige Verkehrsmittel gewählt werden.

Verpflegung: Maximalvergütung für eine Hauptmahlzeit (nach Vorlage der entsprechenden Belege) bis zu 40,00 Euro (Anrecht auf eine Mahlzeit ab sechs Stunden, inklusive Fahrzeit), Maximalvergütung für zwei Hauptmahlzeiten pro Tag: insgesamt bis zu 80,00 Euro (Anrecht auf zwei Mahlzeiten ab zwölf Stunden, inklusive Fahrzeit). Die Kosten für Speisen, Kaffees und andere Getränke, die außerhalb der Hauptmahlzeiten konsumiert werden, werden nicht vergütet.

Unterkunft: In der Regel wird eine Übernachtung bezahlt, wenn für die Anfahrt eine Fahrtzeit von über 90 Minuten notwendig ist. Bei halbtägigen Veranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen eine Übernachtung bezahlt werden, bei ganztägigen Veranstaltungen können zwei Übernachtungen bezahlt werden. Eine Übernachtung mit Frühstück (nach Vorlage der entsprechenden Belege) wird bis zu einem Betrag von 200,00 Euro vergütet, außer es wird vertraglich anders vereinbart. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit finanziellen Ressourcen sollen kostengünstige Übernachtungsmöglichkeiten gewählt werden.

Material: Die getätigten Ausgaben für den Ankauf von Kursmaterial werden aufgrund der übermittelten Belege vergütet.

Treffen: Der Veranstalter kann Treffen, auch digitale, mit dem externen Experten/der externen Expertin zur Planung, Abstimmung, Durchführung sowie Reflexion und Nachbereitung der Tätigkeit und zur Planung der jeweils nächsten Schritte vorsehen. Dafür kann in besonderen Fällen auch eine Vergütung je Stunde vorgesehen werden.

Unterlagen/Dokumentation: Die Seminarunterlagen werden den Teilnehmenden und den Landesbediensteten im (internen) Intranet zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Leistungen und Anderes: In der Regel enthält das Honorar für die Vergütung von Referententätigkeit bereits die Ausarbeitung einer Kursunterlage. Für die Ausarbeitung von didaktischem oder eventuellem Hilfsmaterial und für besondere zusätzliche Leistungen wie z.B. die Bereitstellung von zielgruppenspezifischen



Materialien oder von Fragebögen, Lernvideos und Ähnlichem, für die Korrektur von Abschlussarbeiten, die Dokumentation von Arbeitsergebnissen, die technische Assistenz bei Online-Initiativen sowie die Aufzeichnung und Nutzung von Webinaren und Ähnlichem kann ein einmaliges angemessenes Entgelt vertraglich vereinbart werden.

Weiters kann in Ausnahmefällen für Initiativen besonderer Art auch ein angemessener Betrag für folgende Ausgaben vorgesehen werden: Bereitstellung von technisch-wissenschaftlichen Geräten und der diesbezüglichen Versicherung, die eventuelle Bezahlung des Personals für die Bedienung der obgenannten Geräte, die Entwicklung von Fotografien oder Filmen und den Transport der Teilnehmenden vom Ort, an dem die Initiative grundsätzlich stattfindet, zum Ort der Durchführung eventueller praktischer Übungen.

Zahlungstermin: Die Bezahlung der Rechnung/Honorarnote/Kostennote usw. erfolgt mittels Banküberweisung, vorausgesetzt dass die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung durch den Auftraggeber bestätigt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung/Honorarnote/Kostennote. Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung/Honorarnote/Kostennote, eine eventuelle schriftliche Mängelrüge oder das Bestehen von anderen (steuer)rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung, bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist. Der Zahlungstermin von dreißig Tagen ist im Sinne des D.LH. Nr. 25/1995, Artikel 5, Absatz 3/bis, aufgrund der Umstände im Moment des Vertragsabschlusses berechtigt.

Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber seinen Angestellten und Sozialklausel: Der Auftragnehmer erklärt, dass er für seine Angestellten die geltenden gesamtstaatlichen Kollektivverträge anwendet und dass er diesen gegenüber die gesetzlich und kollektivvertraglich vorgesehenen Versicherungs- und Fürsorgepflichten einhält. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, alle Vorschriften über Entlohnung, Beiträge, Steuern, Für- und Vorsorge, Versicherung und Gesundheit kraft geltender Rechtsvorschriften für Angestellte, insbesondere gemäß Vorgaben nach Art. 119 GvD 36/2023, einzuhalten. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstimmung mit der Organisation des nachfolgenden Wirtschaftsteilnehmers sowie den technisch-organisatorischen Anforderungen und der Arbeitskräfte gemäß dem neuen Vertrag, ist der Zuschlagsempfänger des Vergabeauftrags verpflichtet, die Arbeitsplatzsicherheit des im Vertrag beschäftigten Personals zu gewährleisten, in dem er vorrangig das bereits beim ausscheidenden Auftragnehmer beschäftigte Personal in die eigene Belegschaft aufnimmt und durch das Sicherstellen der Anwendung der Kollektivverträge (NAKV) gemäß Artikel 51 des Gesetzesvertretendes Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81.

Verhaltenskodex: Das D.P.R. Nr. 62/2013 enthält den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten der Republik Italien; der Beschluss der Landesregierung Nr. 839/2018 betrifft den Verhaltenskodex für das Landespersonal. Beide Rechtsvorschriften bestimmen, dass die Regelung, sofern vereinbar, auch für Personen gilt, welche Inhaber einer Beauftragung oder eines Vertrages, aufgrund welchen Rechtstitels auch immer, sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Pflichten im Sinne des Verhaltenskodex, eine Aufhebung des Vertrages bewirkt. Für Vertragspartner gelten hierbei hauptsächlich die im Verhaltenskodex für die Landesbediensteten vorgesehenen Bestimmungen des Artikels 5 „Korruptionsvorbeugung“ und des Artikels 6 „Interessenkonflikt und Enthaltungspflicht“. Link: <http://www.provinz.bz.it/personal/service/personalordnung.asp>

Vertragsrechtliches: Für alles, was nicht durch dieses Auftragsschreiben und die beiliegenden Dokumente geregelt ist oder worauf nicht verwiesen wird, wird ausdrücklich auf die Bestimmungen gemäß Zivilgesetzbuch, GvD Nr. 36/2023, LG Nr. 16/2015, LG Nr. 17/1993, GvD Nr. 165/2001 verwiesen.

Fortbildungsveranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich eine Mindestanzahl von Teilnehmer/innen anmeldet. Die Festlegung der Mindestanzahl liegt im Ermessen des Auftraggebers. Weiters behält sich der Auftraggeber vor, aufgrund der Rückmeldungen der Teilnehmenden, falls sich der Bedarf ändert oder aufgrund anderer z. B. organisatorischer Notwendigkeiten, Veranstaltungen abzusagen oder Termine zu verschieben. Wird eine Veranstaltung abgesagt, erhalten Sie so bald als möglich eine diesbezügliche Mitteilung, unter Berücksichtigung einer Benachrichtigungsfrist von mindestens 7 Tagen vor Beginn der Veranstaltung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse bei öffentlichen Aufträgen: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Konto für öffentliche Aufträge im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010, mitzuteilen. Das „Konto für öffentliche Aufträge“ ist eine Maßnahme gegen die Infiltration des organisierten Verbrechens in den Bereich der öffentlichen Auftragsvergaben und dient der Nachverfolgbarkeit von Zahlungen, welche von öffentlichen Körperschaften der Republik Italien getätigt werden. Gemäß Art. 3 G. Nr. 136/2010 übernimmt der Auftragnehmer sämtliche Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit



gegenständlichem Auftrag: Diese müssen in den Bank- oder Postkontokorrenten für öffentliche Aufträge registriert sein und bei sonstiger Vertragsaufhebung kraft Gesetz gemäß Artikel 1456 ZGB ausschließlich durch Bank- oder Postüberweisung vorgenommen werden.

Erklärung über das Nichtvorhandensein von Ausschlussgründen gemäß Art. 94, 95 und 98 des GvD Nr. 36/2023: Mit der Unterzeichnung des gegenständlichen Formulars erklärt der Wirtschaftsteilnehmer die Teilnahmeanforderungen der Art. 94, 95 und 98 des GvD Nr. 36/2023 ohne Unterbrechung zu erfüllen und zwar seit dem Datum der Einreichung des Angebotes bis zum Datum der Unterzeichnung des Formulars. Auf jeden Fall wird daran erinnert, dass der Wirtschaftsteilnehmer die Teilnahmeanforderungen fortwährend auch für die gesamte Dauer der Vertragsausführung erfüllen muss. Eine eventuelle Feststellung, dass die subjektiven Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat die Vertragsauflösung zur Folge.

Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß Art. 32 LG Nr. 16/2015: Die fehlende Erfüllung der Anforderungen hat die Vertragsaufhebung, die Einbehaltung der etwaigen endgültigen Sicherheit und die Meldung dieses Umstands an die zuständigen Behörden zur Folge. Die Vertragsaufhebung erfolgt gemäß Art. 1456 ZGB kraft Gesetzes durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer. Im Falle von Falscherklärungen wird Art. 76 DPR Nr. 445/2000 angewandt.

Weitere Verpflichtungen und Verantwortungen des Auftragnehmers: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergabestelle zeitgerecht über alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Unternehmensstruktur und innerhalb der technischen und Verwaltungsorgansimen, einschließlich jener der Unterauftragnehmer, zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede Änderung der Anforderungen gemäß Art. 94 GvD 36/2023 mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist direkt für sämtliche Schäden und Nachteile jeglicher Art verantwortlich, die Personen und Gütern der Vergabestelle und Dritten während der Leistungsausführung egal aus welchem Grund entstehen, wobei er im Falle eines Unglücks oder bei Unfällen den gänzlichen Schadenersatz ohne das Recht auf Entschädigungen vornehmen muss und sich ferner verpflichtet, die Vergabestelle von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter zu entbinden und schadlos zu halten.

Vertragsrechtliches: Für alles, was nicht durch dieses Auftragsschreiben und die beiliegenden Dokumente geregelt ist oder worauf nicht verwiesen wird, wird ausdrücklich auf die Bestimmungen gemäß Zivilgesetzbuch, GvD Nr.36/2023, LG Nr. 16/2015, LG Nr. 17/1993 verwiesen.

Fortbildungsveranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich eine Mindestanzahl von Teilnehmer/innen anmeldet. Die Festlegung der Mindestanzahl liegt im Ermessen des Auftraggebers. Weiters behält sich der Auftraggeber vor, aufgrund der Rückmeldungen der Teilnehmenden, falls sich der Bedarf ändert oder aufgrund anderer z. B. organisatorischer Notwendigkeiten, Veranstaltungen abzusagen oder Termine zu verschieben. Wird eine Veranstaltung abgesagt, erhalten Sie so bald als möglich eine diesbezügliche Mitteilung, unter Berücksichtigung einer Benachrichtigungsfrist von mindestens 7 Tagen vor Beginn der Veranstaltung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Vertragskosten, Steuern, Gebühren und Besteuerung: Der Auftragnehmer trägt alle etwaigen Vertragskosten und die mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsregistrierung verbundenen Gebühren, einschließlich Steuerlasten, mit Ausnahme der MwSt., die von der Vergabestelle zu tragen ist.

Vertragsaufhebung: Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält. Für die Vertragsaufhebung finden Art. 122 GvD 36/2023 und Art. 1453 ff. ZGB Anwendung. Die Vertragsaufhebung erfolgt kraft Gesetzes gemäß Art. 1456 ZGB durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer, wenn der Auftragnehmer den Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag gemäß Art. 3 Abs. 9 bis G. Nr. 136/2010 nicht nachkommt.

Gerichtsstand: Für alle Streitsachen ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig. Ausgeschlossen ist somit die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Art. 213 GvD 36/2023.